## Internationales Zivilverfahrensrecht

### Schack

8., neu bearbeitete Auflage 2021 ISBN 978-3-406-76626-8 C.H.BECK

# schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

der sich Gerichtsstand und anwendbares Recht<sup>247</sup> aussuchen kann, ebenso stark, wie er umgekehrt Presseunternehmen, Rundfunkanstalten und Internetanbieter belastet, die ihr Verhalten faktisch nach dem strengsten der in Betracht kommenden Rechte ausrichten müssen.<sup>248</sup> Das halten viele für unangemessen<sup>249</sup> und wollen den zuständigkeitsbegründenden Tatort auf das Hauptverbreitungsgebiet und bei Internetdelikten angesichts (theoretisch) drohender weltweiter Gerichtspflichtigkeit sogar noch weiter auf den Wohnsitz des Opfers im Verbreitungsgebiet reduzieren (*Kubis* aaO 171–177, 250). Für Persönlichkeitsverletzungen im Internet stellt der BGH auf den Inhalt der Meldung ab und verlangt "objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland", so dass eine Interessenkollision (auch) hier eingetreten sein oder drohen muss.<sup>250</sup> Hierfür lässt der BGH noch nicht einmal den gewöhnlichen Aufenthalt des Verletzten im Inland genügen.<sup>251</sup> Im Zweifel jedoch muss überall, wo rechtswidrig gehandelt wird, auch eine Abhilfemöglichkeit eröffnet werden, und ein gewisser erzieherischer Effekt, das Persönlichkeitsrecht im Zweifel zu respektieren, ist durchaus erwünscht,<sup>252</sup> auch wenn das der Kommunikationsfreiheit im Internet Grenzen setzt.

Einen vom Handlungsort verschiedenen Erfolgsort gibt es dagegen bei Immaterialgüterverletzungen nicht. 253 Deshalb kann der Verletzte, wenn die Zeitschrift bzw. die
Rundfunksendung an seinem Wohnort keine Verbreitung gefunden hat, dort auch
nicht klagen. 254 An seinem Wohnort mag der Verletzte zwar die Kränkung empfunden
oder auch Vermögensschäden erlitten haben, doch kommt es darauf nicht an, denn es
zählt auch hier nur die erste Rechtsgutsverletzung. Das schließt nicht aus, auch den
Ort des bestimmungsgemäßen Abrufs im Internet als *Handlungs*ort zu deuten und so
einen Gleichklang mit dem für die Verletzung von Marken geltenden Art. 7 Nr. 2
EuGVO zu erzielen. 255 Das dient einem effektiven Immaterialgüterrechtsschutz.

#### d) Schadensort

Jenseits des Erfolgsortes als dem Ort der primären Rechtsgutsverletzung liegen zahl- 371 reiche mögliche Schadensorte, im Beispielsfall etwa das Krankenhaus, dessen Rech-

 $^{247}$  Für Persönlichkeitsrechtsverletzungen gilt gemäß Art. 1 II lit. g die Rom II-VO nicht, sondern wie bisher Art. 40 EGBGB.

<sup>249</sup> Etwa *Mankowski* Anm. MMR 2002, 817 f.; *Pichler* (→ Rn. 225), S. 526 ff., 706; *Dehnert* aaO 160 f.

<sup>252</sup>Vgl. Stadler ZZP 114 (2001) 373, 378.

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Beispiele: KG WM 1997, 2376, 2378 (gegen einen Amerikaner gerichtetes Benutzungsverbot der Internet-Domain "concert\_concept.de"), vgl. *Schack* MMR 2000, 138 f.; OLG Hamburg IPRax 2004, 125, 126 f. mAnm *Kurtz* 107 – hotel-maritime.dk, bestätigt von BGH GRUR 2005, 431, 432 – Hotel Maritime (Markenrecht); OGH GRUR Int 2013, 59, 60 – Wintersteiger III (öst. Marke); Cass.civ. Clunet 2004, 872 mAnm *Huet* (frz. Marke). Zur Bedeutung von Disclaimern BGHZ 167, 91, 99 – Arzneimittelwerbung im Internet.

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup> BGHZ 184, 313, 321 – The New York Times (VI. ZS); die internat. Zuständigkeit ebenfalls bejahend: BGHZ 217, 350 Tz. 17 – Internetforum; BGHZ 197, 213 Tz. 7 mAnm *Gebauer* IPRax 2014, 513–520 – Google Autocomplete-Funktion; hierzu *Knöfel* IPRax 2018, 439–446 (zu § 83c III JN); *Weller* FS Kaissis, 2012, S. 1039–1055.

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup> BGH NJW 2011, 2059, 2060 mit abl. Anm. *Brand* – Klassentreffen in Moskau, mit abl. Anm. *Spickhoff* IPRax 2011, 131, 133 zur Vorinstanz LG Köln IPRax 2011, 170, 173.

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 816; ders. UFITA 108 (1988) 64 und MMR 2000, 137; Kubis aaO 235; Kurtz IPRax 2004, 109; Banholzer aaO 129 f., 193; aA Eichel IPRax 2019, 17 f. mwN.

<sup>&</sup>lt;sup>254</sup> BGH NJW 1977, 1590, 1591 – profil; OLG München ZUM 1990, 255, 257; Geimer Rn. 1514; Coester-Waltjen FS Schütze, 1999, S. 175, 183; aA Heinrichs aaO 200 f.; Buchner aaO 142 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> So für Art. 125 V UMVO EuGH GRUR 2019, 1047 Tz. 47 ff., 59 mAnm *Hackbarth* 1269–1273 – AMS Neve (zu den kleinen Unterschieden zu Art. 7 Nr. 2 EuGVO vgl. *Lundstedt* GRUR Int. 2020, 355–364). Damit ist die restriktive Entscheidung BGH GRUR 2018, 84 Tz. 29 ff. = IPRax 2019, 48 mAnm *Eichel* 16–23 – Parfummarken, überholt.

nung A bezahlen muss, das Bankkonto, zu dessen Lasten er die Zahlung bewirkt, oder allgemein der Wohnort, an dem sich die Vermögensinteressen des Geschädigten konzentrieren. Auf all diese Schadensorte kommt es (wie in Art. 4 I Rom II-VO) grundsätzlich nicht an. <sup>256</sup> Würde man derartige Schadensorte berücksichtigen, dann wäre das Ergebnis genau der Klägergerichtsstand, den weder § 32 ZPO noch Art. 7 Nr. 2 EuG-VO wollen.

Diese Erkenntnis setzt sich etwas schwerer in Rechtsordnungen durch, die wie Art. 1240 (= Art. 1382 aF) frz. C. civ. oder Art. 2043 it. C. civ. mit einer haftungsrechtlichen Generalklausel arbeiten und dementsprechend dazu neigen, nicht auf den Erfolgsort der konkreten Rechtsgutsverletzung, sondern direkt auf den Schadensort abzustellen. <sup>257</sup> Hier müssen klare Konturen den Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVO vor nahezu beliebiger Vervielfältigung bewahren. So hat der EuGH in einem ersten Schritt den Wohnsitz eines nur mittelbar Geschädigten zu Recht als Schadensort ausgeschieden, <sup>258</sup> ebenso den Ort, wo (am Klägerwohnsitz) Vermögensschäden als Folge eines anderswo erlittenen Erstschadens eingetreten sind. <sup>259</sup>

Schwierigkeiten bereiten Klagen auf Ersatz **reiner Vermögensschäden**, im deutschen Recht zB aufgrund von §§ 826, 823 II, 839 BGB oder § 33a GWB. Hier könnte man für den Erfolgsort den ersten unmittelbar auf die Handlung folgenden Schadenseintritt maßgeben lassen. <sup>260</sup> Indes wäre damit noch kein konkreter Schadensort gewonnen. Für ihn wollen manche schlicht auf den Wohnsitz des Geschädigten zur Zeit der Tat abstellen. <sup>261</sup> Doch lässt man es in Fällen nicht an einem konkreten Gegenstand (zB einem Bankkonto <sup>262</sup> oder dem Erwerb eines Autos <sup>263</sup>) festzumachender reiner Vermögensschäden für die Zuständigkeit besser mit dem Handlungsort <sup>264</sup> bewenden. <sup>265</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup> BGH NJW 1977, 1590; BGHZ 98, 263, 275 = Schack Rspr. IPR Nr. 40; Hoge Raad NIPR 2002 Nr. 35; Henderson v. Jaouen [2002] 2 All ER 705 (C. A., Verschlimmerung von Unfallfolgen); Trib. Neapel RDIPP 2007, 451, 454 ff. (Auftreten einer HIV-Infektion nach einer Nierentransplantation in den USA).

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup>Vgl. Schröder 275 ff.; Schack UFITA 108 (1988) 69.

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> EuGH Slg. 1990, 49 – Dumez/Helaba; vgl. Anm. Gaudemet-Tallon Rev.crit. 1990, 375.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> EuGH Slg. 1995, 2719 Tz. 15 – Marinari/Lloyds Bank; EuGH IPRax 2005, 32 mAnm von Hein 17, 21 ff. – Kronhofer/Maier (fehlerhafte Anlageberatung). Konsequent OLG Stuttgart RIW 1998, 809, 810 (Veruntreuung auf einem schweiz. Konto angelegter Gelder); BGH NJW-RR 2008, 516, 518 (ebenso, daneben aber Betrug in Deutschland); OGH ÖJZ 2012, 1005, 1006 f. (schweiz. Anlagekonto); vgl. von Hein IPRax 2006, 460, 461.

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> So Ahrens IPRax 1990, 128, 132; vgl. OLG München NJW-RR 1993, 701, 703 f.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> H. Roth FS Kronke 482 f.; Kiethe NJW 1994, 222, 226 f.; Geimer/Schütze EuZivilVerfR EuGVO Art. 7 Rn. 282. So im Kartellrecht EuGH IPRax 2016, 362 Tz. 52 mAnm W-H. Roth – CDC; LG Dortmund IPRax 2005, 542, 544 mit abl. Anm. Mäsch 516 (schweiz. Kartell); vgl. Wäschle, Die internat. Zuständigkeit für Schadensersatzklagen gegen Weltkartelle, 2017 [EU, D, USA], S. 120–124.

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> EuGH JZ 2015, 942 Tz. 55 f. mAnm von Hein 948 f. – Kolassa/Barclays Bank plc (Prospekthaftung); EuGH IPRax 2019, 312 Tz. 27 ff. mAnm Lutzi 290 – Löber/Barclays Bank plc (ebenso), Folgeentscheidung OGH IPRax 2020, 252 Tz. 44 mAnm Looschelders 257; BGH RIW 2011, 77, 79 (Minderung eines deutschen Bankkontos durch Anlagebetrug); BGH IPRspr 2011 Nr. 245 (S. 629, ebenso); OGH JBI 2019, 651, 657. Zwischen Betrugs- und Untreuefällen differenzieren BGH IPRax 2015, 423, 427 Tz. 33 und Anm. P. Huber 403, 404 f. Anders für die Klage eines internat. Untrenehmens EuGH NJW 2016, 2167 Tz. 36 ff. mAnm M. Müller – Universal Music/Schilling (dagegen unmittelbar für den Geschädigtensitz Anm. St. Huber/Geier-Thieme IPRax 2018, 155–158); und für die Kapitalanlegerklage eines öst. VW-Aktionärs OGH IPRax 2018, 96 Tz. 52 ff. mAnm Heindler 103, 106. Kritisch Stadler FS Geimer, 2017, S. 721 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> EuGH NJW 2020, 2869 Tz. 31 – Verein für Konsumenteninformation/Volkswagen AG. Zur Vorlage des LG Klagenfurt vgl. *Bachmeier/Freytag* RIW 2020, 337–342.

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> So für eine conspiracy in England JSC BTA Bank v. Khrapunov [2018] UKSC 19, mAnm Dasser/Baechler ZEuP 2020, 213 ff. [LugÜ].

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> Dregelies aaO 134 f., 67 hingegen will den Handlungsort generell entfallen lassen und verschiebt das Lokalisationsproblem damit auf den Erfolgsort.

Bevor man dem Kläger grenzenloses Forum shopping erlaubt, sollte man bloße Schadensorte EuGVO-autonom ausschalten. 266

Bei kartellrechtswidrigen Preisabsprachen kommt es für das anwendbare Recht (vgl. Art. 6 III lit. a Rom II-VO) wie für die Erfolgsortszuständigkeit auf den Marktort an, an dem die Preise verfälscht wurden.<sup>267</sup>

#### e) Kognitionsbefugnis

Höchst bedenklich ist die in Frankreich verbreitete Praxis, den Gerichtsstand des Er- 373 folgs- bzw. Schadensortes nur insoweit zu eröffnen, als es um den in Frankreich erlittenen Schaden geht:

**Beispiel** (C. A. Paris Rev.crit. 1985, 141): Die deutsche Illustrierte "Bunte", die auch in Paris verbreitet wird, veröffentlichte 1982 eine Story, in der Caroline von Monaco ein Liebesverhältnis zu dem Tennisspieler Guillermo Vilas angedichtet wurde. Die Prinzessin klagte auf 200 000 FF Schadensersatz wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts. Abgegolten wurde nur der in Frankreich erlittene Schaden mit 5000 FF.<sup>268</sup>

Dass eine derartige Zersplitterung des besonderen Gerichtsstandes weder dem Kläger noch dem Beklagten zuzumuten ist und auch das Gericht vor unnötige Schwierigkeiten stellt, national begrenzte Teile eines Gesamtschadens schätzen zu müssen, hat schon das Reichsgericht zutreffend erkannt (RGZ 72, 41, 45 f.). Das hat den EuGH indes nicht gehindert, in seiner Shevill-Entscheidung genau diesen Fehler zu machen. <sup>269</sup> Indem er die Kognitionsbefugnis der Gerichte am Erfolgsort auf den jeweils dort erlittenen Schaden beschränkt, hat der EuGH den besonderen Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen <sup>270</sup> stark entwertet. <sup>271</sup> Das tun leider auch Art. 126 II UMVO und Art. 83 II GGVO und verstoßen damit gegen den Geist der Durchsetzungs-RL. <sup>272</sup> Für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet ist der EuGH-insoweit zurückgerudert, als das Opfer zumindest am Ort des Mittelpunkts seiner Interessen den gesamten Schaden einklagen <sup>273</sup> oder eine weltweite Unterlassungsverfügung beantragen <sup>274</sup> kann. An bloßen Abruforten

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> So auch Schwarz aaO 46 ff., 160 f.; Dasser/Oberhammer, Lugano-Übereinkommen, 2. Aufl. Bern 2011, Art. 5 Rn. 119; Stadler FS Geimer, 2017, S. 726.

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> So für Art. 7 Nr. 2 EuGVO EuGH IPRax 2020, 343 Tz. 31–36 mAnm *Mäsch* 305 – Tibor-Trans/DAF Trucks NV; *Dregelies* aaO 129–134.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Ausführlich hierzu Schack UFITA 108 (1988) 69 f. und Anm. Reinmüller IPRax 1985, 233–235.

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> EuGH Slg. 1995, 415 Tz. 28 ff. – Shevill/Presse Alliance SA. Seinen gesamten Schaden kann das Opfer danach nur an dem (vom EuGH als Handlungsort angesehenen) Sitz des Verlages geltend machen, EuGHTz. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup> Auf *Urheber*rechtsverletzungen ausgedehnt von EuGH NJW 2013, 3627 Tz. 45 f. mit abl. Anm. *Schack* – Pinckney/KDG Mediatech AG; EuGH RIW 2015, 149 Tz. 36 – Hejduk/EnergieAgentur NRW; Cass.civ. Clunet 1998, 136; *Berger* GRUR Int. 2005, 469; *Reber* ZUM 2005, 194–203, 196 ff. – Auf *Lauterkeits*verstöße ausgedehnt von EuGH IPRax 2017, 605 mAnm *Lutzi* 552 – Concurrence/Amazon (selektive Vertriebsbindung); öst. OGH GRUR Int 2017, 281, 283 f. – stubhub.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Kreuzer/Klötgen IPRax 1997, 94 f.; Kubis aaO 134–141; Roth aaO 310–332; Wüllrich aaO 221–225. Dagegen dem EuGH zustimmend BGHZ 212, 318 Tz. 18–20 – www.srf.ch und das Ubiquitätsprinzip auch im IPR stark einschränkend G. Wagner RabelsZ 62 (1998) 284 f.; Löffler aaO 201 ff., 267. Für uneingeschränkte Kognitionsbefugnis Art. 3 I der Resolution des Institut de Droit International vom 31.8.2019, IPRax 2020, 71.

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup> Vgl. Schack FS Stürner 1346. Art. 126 II UMVO für sachgerecht hält dagegen Sosnitza GRUR 2011, 465, 467 f. Volle Kognitionsbefugnis im Gerichtsstand des Art. 8 Nr. 1 EuGVO iVm Art. 82 I GGVO bejaht mit Recht EuGH GRUR 2017, 1120 Tz. 59–66 mAnm Kur – Nintendo/BigBen Interactive.

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> EuGH GRUR 2012, 300 Tz. 48, 51 – eDate Advertising, hierzu *Spindler* AfP 2012, 114–121 und *Garber* ÖJZ 2012, 108–118; auf juristische Personen übertragen von EuGH GRUR 2018, 108 Tz. 32 ff. – Bolagsupplysningen/Svensk Handel, mAnm *Kubis* WRP 2018, 139–145. – Bei Internetdelikten ist zusätzlich die Privilegierung des Diensteanbieters gemäß Art. 3 E-commerce-RL 2000/31/EG zu beachten; vgl. EuGH eDate Tz. 56 ff. und die Folgeentscheidung BGH NJW 2012, 2197 Tz. 23 ff., 30 – www.rainbow.at II.

<sup>&</sup>lt;sup>274</sup> EuGH IPRax 2020, 455 Tz. 49 ff. mAnm *Kuschel* 419–425 – Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland Ltd; vgl. *Dregelies* aaO 94 ff., 102 f.

können Klagen auf Richtigstellung oder Entfernung der Inhalte nicht erhoben werden.275

#### f) Immaterialgüterrechte

Patente und andere Immaterialgüterrechte können nur durch Benutzungshandlun-374 gen im jeweiligen Schutzland verletzt werden; nur dort können deshalb zuständigkeitsbegründende Tatorte (= Handlungsorte, → Rn. 369) gelegen sein.<sup>276</sup> Einen davon unabhängigen Erfolgsort am Registerort gibt es entgegen dem EuGH<sup>277</sup> nicht. Primär verletztes Rechtsgut ist das Patent und nicht etwa das Vermögen des Patentinhabers. Wer aus einem Bündel nationaler Patente oder Marken in einem Verletzungsprozess vorgehen will, kann dies also nicht am Tatort tun, sondern grundsätzlich nur am allgemeinen Gerichtsstand des Verletzers.<sup>278</sup>

375 Immer noch Zukunftsmusik ist das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (Art. 3, 5 EPatVO). Die im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit (ohne Spanien und Kroatien) ergangene EPatVO vom 17.12.2012<sup>279</sup> kann erst zusammen mit dem Übereinkommen vom 19.2.2013 über ein Einheitliches Patentgericht<sup>280</sup> (EPGÜ) in Kraft treten. Für Letzteres sind 13 Ratifikationen erforderlich, einschließlich der des Vereinigten Königreichs. Nach dem Brexit ist das Schicksal des EPGÜ ungewiss. Die Anpassungsvorschriften in Art. 71a-d EuGVO<sup>281</sup> gelten bereits ab dem 10.1.2015 für den Benelux-Gerichtshof, aber noch nicht für das Einheitliche Patentgericht (EPG).

Die EPatVO als sekundäres Unionsrecht ist bewusst knapp gehalten. Alle wesentlichen Verfahrensvorschriften finden sich im EPGÜ, das als selbstständiger Staatsvertrag nicht Teil des Unionsrechts ist (vgl. Art. 21 EPGÜ) und deshalb ebenso wenig der Auslegungskompetenz des EuGH unterliegt wie das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ 2000).

Art.71a EuGVO stellt das EPG als gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten den Gerichten eines Mitgliedstaates gleich. Art. 71b Nr. 2 erstreckt die Zuständigkeit der EuGVO, insbesondere Art. 7 Nr. 2 und Art. 8 Nr. 1, auch auf Beklagte mit Wohnsitz in Drittstaaten.<sup>282</sup> Diese Zuständigkeit ist gemäß Art. 71b Nr. 3 S. 2 jedoch nur begründet, wenn vollstreckungstaugliches Vermögen des Beklagten in einem Mitgliedstaat belegen ist, 283 zu dem der Rechtsstreit einen hinreichend Bezug aufweist, der zB durch den Wohnsitz des Klägers oder das Vorliegen von Beweismitteln gegeben sein kann.<sup>284</sup> In

EuGH GRUR 2018, 108 Tz. 48 – Bolagsupplysningen.
 EuGH GRUR 2019, 1047 Tz. 54 ff. mAnm Hackbarth 1269, 1270 – AMS Neve (zu Art. 125 V UMVO); OLG Düsseldorf IPRax 2001, 336, 337 f. (belg. Teil eines europ. Patents); Schack MMR 2000, 137; Hopf MarkenR 2012, 234; Lehmann/Stieper JZ 2012, 1017; Kubis ZGE 2017, 476. Vgl. Reichardt aaO 38 ff.; Hansen (→ Rn. 353), S. 332 f. (für unionsweite Schutzrechte); BGH GRUR 2016, 1048 Tz. 18 – An Evening with Marlene Dietrich (Videoclips im Internet); nicht überzeugend Grünberger IPRax 2015, 58 f.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> Verfehlt EuGH JZ 2012, 1014 Tz. 28 mit abl. Anm. Lehmann/Stieper 1018 f. – Wintersteiger (öst. Marke); Grünberger IPRax 2015, 60.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> OLG Düsseldorf IPRax 2001, 336, 338; Wurmnest, Anm. GRUR Int. 2005, 268; verfehlt Anm. K. Otte, Internat. Zuständigkeit und Territorialitätsprinzip, IPRax 2001, 315-320, 319. Vgl. aber auch Kubis aaO 231 f. <sup>279</sup> Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, EU-ABl. 2012 L 361, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> Änderungsverordnung (EU) Nr. 542/2014 vom 15.5.2014, EU-ABl. 2014 L 163, S. 1. Schrifttum: Luginbühl/Stauder GRUR Int. 2014, 885-892; Mankowski GPR 2014, 330-341; Miguel Asensio IIC 2014, 868-888; Leistner, Vollstreckung von Urteilen des EPG in [D], GRUR 2016, 217-225.

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> Ob zu ihnen auch die LugÜ-Staaten zählen, ist umstritten; bejahend Luginbühl/Stauder GRUR Int. 2014, 887; verneinend Schlosser/Hess/Hess EuGVO Art. 71b Rn. 4 unter Hinweis auf Art. 73 EuGVO.

<sup>&</sup>lt;sup>283</sup> Zum Vermögensgerichtsstand → Rn. 398 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup>Vgl. Erwgr. 7 der ÄndVO (EU) Nr. 542/2014.

diesem Fall stellt Art. 71b Nr. 3 S. 1 EuGVO (entgegen  $\rightarrow$  Rn. 373) auch die volle Kognitionsbefugnis des EPG wieder her.

Gemäß Art. 83 I EPGÜ können während einer Übergangszeit von sieben Jahren Verletzungs- wie Nichtigkeitsklagen wahlweise auch noch vor nationalen Gerichten erhoben werden. Das eröffnet zusätzliches Potential für Forum shopping. <sup>285</sup> Zu den Sanktionen, die das EPG verhängen kann, zählt Art. 63 II EPGÜ ausdrücklich auch "an das Gericht zu zahlende Zwangsgelder" (→ Rn. 1163 f.).

#### 5. Gerichtsstände der Belegenheit

Schrifttum (außer → Rn. 225): Basedow/Kono/Metzger (Hrsg.), Intellectual Property in the Global Arena, 2010 [EU, USA, JAP; auch zu IPR und Anerkennung]; Kluβmann, Inländische Gerichtsbarkeit in bezug auf ausländische Grundstücke [§ 24 ZPO], Diss. Hamburg 1929; Lehmann/Sánchez Lorenzo, Der Rumpfgerichtsstand für dingliche Klagen [Art. 22 Nr. 1 aF EuGVO], IPRax 2007, 190–195; Mäder, Die Anwendung des LugÜ im gewerblichen Rechtsschutz, Bern 1999; Nuyts (Hrsg.), Internat. Litigation in Intellectual Property and Information Technology, Alphen 2008; Schack, Abwehr grenzüberschreitender Immissionen im dinglichen Gerichtsstand?, IPRax 2005, 262–266; Solomon, Der Immobiliargerichtsstand im Europ. Zuständigkeitsrecht, FS von Hoffmann, 2011, S.727–745 (abl.); Thürk, Belegenheitsgerichtsstaände, 2018 [D, CH, USA]; B. Ubertazzi, Exclusive Jurisdiction in Intellectual Property, 2012 (hierzu Schack UFITA 2012-III, 925–927); Wenner, Grundstückseigentum im Ausland – Gerichtsstand im Inland?, FS Jagenburg, 2002, S. 1013–1026. –Älteres Schrifttum → 2. Aufl. Rn. 307.

Speziell zum Patentrecht: Adolphsen, Europ. und IZPR in Patentsachen, 2. Aufl. 2009, S. 115 ff.; 379 ders., Renationalisierung von Patentstreitigkeiten in Europa, IPRax 2007, 15–21; ders., Der Gewerbliche Rechtsschutz in der Reform der EuGVO, Jb. ZVR 2010, 109–131; Heinze/Roffael, Internat. Zuständigkeit für Entscheidungen über die Gültigkeit ausländischer Immaterialgüterrechte, GRUR Int. 2006, 787–798; Hölder, Grenzüberschreitende Durchsetzung Europ. Patente 2004; Thomas Jaeger, System einer Europ. Gerichtsbarkeit für Immaterialgüterrechte, 2013; Janal, EuZVR und Gewerblicher Rechtsschutz, 2015; Kieninger, Internat. Zuständigkeit bei der Verletzung ausländischer Immaterialgüterrechte, GRUR Int. 1998, 280–290 [GB, GVÜ]; Kubis, Patentverletzungen im europ. Prozessrecht – Ausschließliche Zuständigkeit kraft Einrede?, Mitt. 2007, 220–224; Schauwecker, Extraterritoriale Patentverletzungstlägen, GRUR Int. 2008, 96–105; ders., Die Entscheidung GAT gegen LuK und drittstaatliche Patente, GRUR Int. 2009, 187–195; Stauder, Grenzüberschreitende Verletzungsverbote im gewerblichen Rechtsschutz und das GVÜ, IPRax 1998, 317–322; ders., Die internat. Zuständigkeit in Patentverletzungsklagen, FS Schricker, 2005, S. 917–928; M. Winkler, Die internat. Zuständigkeit für Patentverletzungsstreitigkeiten, 2011.

a) Eine Reihe von Gerichtsständen beruht auf Sach- und Vollstreckungsnähe, die häufig mit Beweis- und Rechtsnähe (Gleichlauf) gekoppelt sind. Typisch hierfür ist § 24 ZPO, der dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betrifft. <sup>286</sup> Art. 24 Nr. 1 EuGVO dehnt diese ausschließliche Zuständigkeit auf Klagen aus, "die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben", entsprechend § 29a ZPO für die Miete oder Pacht von Räumen. Eine fakultative und viel zu komplizierte Zuständigkeit am Belegenheitsort von Kulturgut<sup>287</sup> kennt seit 2015 Art. 7 Nr. 4 EuGVO für Rückgabeklagen des Eigentümers. <sup>288</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>285</sup> Hierzu Schröer GRUR Int. 2013, 1102–1109.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Klagen auf Verschaffung des Grundstückseigentums fallen nicht hierunter; BGH NJW 2019, 3575 Tz. 14 mwN (obiter in einer Güterrechtssache).

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> ISv Art. <sup>2</sup> Nr. <sup>1</sup> der RL 2014/60/EU vom 15.5.2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern; zu ihr vgl. *Schack,* Kunst und Recht, 3. Aufl. 2017, Rn. 542.

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> Hierzu *Raach*, Herausgabeklagen in internat. Kulturleihgaben, 2020, S. 122–150; *Siehr* FS Martiny, 2014, S. 837–850; *von Hein* FS Lindacher, 2017, S. 151–163; *Thürk* aaO 193 ff.; *M. Weller*, Rethinking EU Cultural Property Law: Towards Private Enforcement, 2018, S. 39–47; *Pfeiffer* ZZP 127 (2014) 419; Rauscher/*Leible*, EuZPR I, EuGVO Art. 7 Rn. 150.

Um Gerichtsstände der Belegenheit im weiteren Sinne handelt es sich auch bei Art. 24 Nr. 3 (Verfahren über die Gültigkeit von Registereintragungen) und Nr. 4 EuGVO: "Verfahren, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten" oder anderen registrierungsbedürftigen gewerblichen Schutzrechten zum Gegenstand haben, müssen in dem Mitgliedstaat erhoben werden, der das Register führt. Angesprochen sind hier vor allem Erteilungs- und Nichtigkeitsverfahren, 289 aber auch positive wie negative Feststellungsklagen, 290 die den Bestand des Rechts und nicht etwa die Person des Rechtsinhabers<sup>291</sup> betreffen. Verletzungsklagen fallen nicht unter Art. 24 Nr. 4,<sup>292</sup> sondern unter die allgemeinen Vorschriften der Art. 4, 7 Nr. 1 und Nr. 2 EuGVO bzw. des autonomen Rechts (→ Rn. 626). Dies gilt auch, wenn sich der Beklagte, wie üblich, mit dem Einwand der Patentnichtigkeit verteidigt.<sup>293</sup> Der EuGH und ihm folgend Art. 22 Nr. 4 LugÜ 2007/Art. 24 Nr. 4 EuGVO 2012 verbieten dem Verletzungsgericht nur Inzidententscheidungen über die Nichtigkeit des Patents, nicht jedoch eine Aussetzung des Verfahrens, 294 im deutschen Recht analog § 148 I ZPO. Die Annahme einer nachträglichen "ausschließlichen Zuständigkeit kraft Einrede"295 hingegen würde den Verletzungsprozess torpedieren und bei Bündelpatenten auch den allgemeinen Gerichtsstand am Sitz des Beklagten völlig entwerten.<sup>296</sup> Eine solche Zersplitterung in eine Vielzahl nationaler Verletzungsprozesse ist das Gegenteil der von Art. 41 ff. TRIPs geforderten effizienten Rechtsdurchsetzung!

Auf der (bei Forderungen fiktiven) Belegenheit beruht auch der fakultative Gerichtsstand des Streitgegenstandes in § 23 S. 1, 2. Alt. ZPO.<sup>297</sup> Bei dem Gegenstand, der mit einer Leistungs- oder einer positiven bzw. negativen Feststellungsklage in Anspruch genommen wird, kann es sich um unbewegliche oder bewegliche Sachen, aber auch um Forderungen und andere Rechte handeln. Dieser Gerichtsstand ist keineswegs so exorbitant wie der Vermögensgerichtsstand des § 23 S. 1, 1. Alt. ZPO, trotzdem aber von Art. 5 II EuGVO/Art. 3 II LugÜ ausgeschlossen worden.<sup>298</sup>

b) Bedenklich werden ausschließliche Gerichtsstände der belegenen Sache, wenn sich die Sachnähe ohne Rücksicht auf die Parteiferne durchsetzen soll. Streiten sich zB zwei Münchner über das Eigentum an einem Grundstück in Kanada, so ist umstritten,

383

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> BGHZ 173, 57, 64 – Cambridge Institute (Löschung einer deutschen Marke); im Einzelnen *Kropholler/v. Hein* EurZivilProzR EuGVO Art. 22 Rn. 44 ff.; *Geimer/*Schütze EuZivilVerfR EuGVO Art. 24 Rn. 225 ff.; *Stauder* IPRax 1985, 76–79.

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> OLG München IPRax 2004, 346, 347 f. (internat. registriertes Design). Und zwar unabhängig davon, ob das Feststellungsurteil erga omnes oder nur inter partes wirkt; EuGH IPRax 2007, 36 Tz. 30 – GAT/LuK.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> EuGH GRUR 2017, 1167 Tz. 34–39 – Hanssen/Prast-Knipping (Markenrecht nach Erbfall). Über Art. 24 Nr. 3 EuGVO gegen will *Mankowski*, Anm. IPR ax 2018, 355–360.

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Ebenso wenig Patentvindikationsklagen; EuGH GRUR Int. 1984, 693 Tz. 25 f. mAnm *Stauder* – Schienenbefestigung; *Wollenschlaeger*, Die kollisionsrechtliche Anknüpfung des Patentvindikationsanspruches 2018, Rn. 120; und gegen den Rechtsinhaber gerichtete Klagen, eine ausländische Marke löschen zu lassen; LG Düsseldorf IPRspr 2016 Nr. 208 (S. 462).

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> In Deutschland ganz hM; *Hölder* aaO 165–172; *Heinze/Roffael* GRUR Int. 2006, 790 mwN; *Reichardt* GRUR Int. 2008, 574, 579; *Schack* FS Leipold, 2009, S. 317, 331.

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> Für diese Verfahrenssicherheit gewährleistende Lesart von EuGH – GAT/LuK Tz. 26 auch *Adolphsen* IPRax 2007, 19; *Winkler* aaO 117 f.; *Kubis* Mitt. 2010, 151, 154; zweifelnd dagegen *Heinze/Roffael* GRUR Int. 2006, 797 f.; *McGuire* WRP 2011, 983, 985.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> Mit Recht als systemfremd kritisiert von Kubis Mitt. 2007, 223.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Das tut, wie tendenziell der EuGH in GAT/LuK, im Ergebnis auch Voda v. Cordis Corp., 476 F.3d 887, 898 (Fed.Cir. 2007) = GRUR Int. 2007, 442 mit abl. Anm. *Schauwecker* GRUR Int. 2008, 103.

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Ähnlich für den Anspruch auf Einräumung einer urheberrechtlichen Zwangslizenz § 42a VI 1 UrhG, den Vorrang von Art. 4 EuGVO verkennend.

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> → Rn. 406; vgl. jedoch die Anerkennungspflicht in Art. 68 II LugÜ.

ob dafür der allgemeine Gerichtsstand des § 13 ZPO eröffnet ist oder ob § 24 ZPO doppelfunktional so zu lesen ist, dass wir die kanadischen Gerichte für international ausschließlich zuständig halten (→ Rn. 249). Während das RG zunächst die Ansicht vertrat, § 24 ZPO begründe eine ausschließliche Zuständigkeit nur für deutsche Grundstücke, 299 hat sich seitdem die Auffassung durchgesetzt, dass § 24 ZPO doppelfunktional auch die deutsche internationale Zuständigkeit für dingliche Klagen ausschließt, die ausländische Grundstücke betreffen.300 Solche Rücksichtnahme auf den Belegenheitsstaat ist nicht etwa deshalb zwingend, weil ein deutsches Urteil über ein ausländisches Grundstück keine Rechtswirkungen entfalten könnte.  $^{301}$  Feststellungen lassen sich sehr wohl für das Inland bindend treffen, Unterlassungsansprüche im Inland vollstrecken, und auch die Wirksamkeit von Leistungsurteilen hängt nicht von deren Vollstreckbarkeit ab. Tiefer sitzt die Angst vor einem Souveränitätsverlust: Über Rechtsverhältnisse an Teilen inländischen Staatsgebiets seien nur inländische Gerichte zu urteilen befugt (RGZ 102, 251, 253). Auch wenn diese Begründung letztlich kaum überzeugt,<sup>302</sup> empfiehlt sich trotzdem Zurückhaltung bei der Ausübung inländischer Gerichtsgewalt über ausländische Grundstücke. Urteile, die ausländische Souveränitätsempfindungen verletzen könnten und die im Ausland nicht anerkannt werden, sollten inländische Gerichte, auch im Interesse ihrer eigenen Autorität, nicht ohne Not erlassen. Angesichts der weiten Verbreitung des ausschließlichen dinglichen Gerichtsstandes dient es deshalb nicht nur im Rahmen von Art. 24 Nr. 1 EuGVO einer international geordneten Rechtspflege, wenn man mit der hM auch § 24 ZPO die international ausschließliche Zuständigkeit begründen lässt. 303

Durchbrechungen der Doppelfunktionalität sind allerdings dann geboten, wenn Rechtsverweigerung droht, etwa weil das aus deutscher Sicht international ausschließlich zuständige Gericht sich für unzuständig hält (selten) oder weil wir dessen Urteil nicht anerkennen (Beispiel → Rn. 289 zu § 29a ZPO). Um die Zuständigkeitsprüfung nicht unnötig zu komplizieren, sollte man an der Doppelfunktionalität des § 24 ZPO auch dann festhalten, wenn der Belegenheitsstaat für Grundstücksstreitigkeiten nur eine fakultative und keine ausschließliche Zuständigkeit vorsieht und damit zu erkennen gibt, dass er in einem ausländischen Urteil keine Souveränitätsverletzung erblickt.

Ob man gleich so weit gehen muss, auch die Qualifikationsentscheidung, ob es sich um einen dinglichen Anspruch handelt, der lex rei sitae zu überlassen, anstatt wie sonst üblich lege fori zu qualifizieren (→ Rn. 52), erscheint äußerst fraglich.³04 Zieht das deutsche Recht den Kreis der dinglichen Ansprüche enger, dann besteht kein Grund, sich von der ausländischen lex rei sitae allein wegen deren abweichender Qualifikation das Heft aus der Hand nehmen zu lassen, zumal wenn der Belegenheitsstaat selbst keine ausschließliche Entscheidungszuständigkeit beanspruchen sollte. Hier muss der Anwalt des Klägers vorher überlegen, ob ein deutsches Urteil auch zum gewünschten praktischen Erfolg führt.

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup> RGZ 32, 414; BGH IPRax 1999, 45, 46 mit abl. Anm. Stoll [Spanien, vor dem GVÜ].

<sup>300</sup> Kropholler, IZVR aaO 421; Kluβmann aaO 53ff.; Pagenstecher RabelsZ 11 (1937) 474; aA Stein/Jonas/Roth ZPO § 24 Rn. 6 (2014); Geimer Rn. 926ff., 929; Wenner FS Jagenburg 1026.

<sup>&</sup>lt;sup>301</sup> Zutreffend OGH JBI 2003, 54, 56 (Tschechien, Aufteilung von Ehevermögen). <sup>302</sup> Vgl. *Schröder* 367 f.; *Solomon* FS von Hoffmann 731.

<sup>303</sup> Vgl. Stoll IPRax 1999, 29; Schüttfort aaO 37-40; aA Wenner FS Jagenburg 1022 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>304</sup> Zum Streitstand *Schack* BerDGesVöR 32 (1992) 315, 329 mwN. Für die lex rei sitae mit verfehlter kollisionsrechtlicher Begründung (Art. 3a II EGBGB) *Otte* IPRax 1993, 142, 143. Anders im LugÜ/EuGVO, → Rn. 388.

386

c) Absonderliche Blüten treibt der ausschließliche dingliche Gerichtsstand des Art. 24 Nr. 1 EuGVO. Beispiel: Ein Deutscher hatte einem anderen Deutschen für zwei Wochen ein Ferienhaus auf Sizilien vermietet. Die Geltung deutschen Rechts sowie ein deutscher Erfüllungsort und Gerichtsstand waren vereinbart. Der Vermieter klagte in Deutschland auf Schadensersatz für vom Mieter verursachte Schäden. Der EuGH ließ den eindeutigen Wortlaut (von damals Art. 16 Nr. 1 GVÜ) über die Vernunft siegen, indem er die italienischen Gerichte für ausschließlich zuständig erklärte und eine teleologische Reduktion für kurzfristige Gebrauchsüberlassungsverträge ausdrücklich ablehnte.305 Da der ausschließliche Gerichtsstand prorogationsfest und auch einer rügelosen Einlassung des Beklagten nicht zugänglich ist (Art. 25 IV, 26 I 2 EuGVO; → Rn. 537), werden die Parteien also ungeachtet ihrer vernünftigen Gerichtsstandsvereinbarung nach Italien gezwungen. Von der ratio legis gedeckt ist das kaum: Mit der Wahl deutschen Rechts (Art. 3 Rom I-VO) fallen Zuständigkeit und anwendbares Recht auseinander, und von der Sachnähe bleibt nichts übrig, wenn gegen den schlicht zahlungsunwilligen Mieter eine reine Mietzinsklage erhoben wird. Und auch zwingende Mieterschutzbestimmungen der lex rei sitae, deren Durchsetzung Art. 24 Nr. 1 EuGVO garantieren will, liegen bei einer kurzfristigen Überlassung von Ferienwohnungen eher fern. Zu allem Überfluss droht auch noch die zuständigkeitsrechtliche Spaltung einheitlichen Streitstoffs, wenn zB die Mietwohnung nicht bezogen werden kann und der Mieter deshalb nicht nur Schadensersatz wegen Nichterfüllung, sondern auch Ersatz der Reisekosten und für entgangene Urlaubsfreude verlangt: Diese "mittelbaren" Schäden fallen nach Ansicht des EuGH (aaO Tz. 28) nämlich nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit des Art. 24 Nr. 1 EuGVO. Doch ist dieses Abgrenzungskriterium äußerst unsicher und die Zuständigkeitsspaltung ein extrem unerwünschtes Ergebnis.306

Den Sachzusammenhang zerschlägt der ausschließliche dingliche Gerichtsstand häufiger. Dieses erhebliche Manko des Art. 16 Nr. 1 GVÜ ist erst durch Art. 6 Nr. 4 GVÜ 1989 teilweise dadurch beseitigt worden, dass dieser Gerichtsstand, wie § 24 durch §§ 25 f. ZPO, um bestimmte persönliche Ansprüche erweitert worden ist. Zwangsläufig kommt es zu einer Verfahrensverdoppelung, wenn ein Pachtvertrag Grundstücke in verschiedenen Mitgliedstaaten betrifft. 307 – Art. 24 Nr. 1 EuGVO kann der Kläger selbstverständlich nicht dadurch umgehen, dass er die Klage statt auf die mietvertragliche auf eine deliktische Anspruchsgrundlage stützt. 308

Die Sackgasse etwas geöffnet hat erst die Neufassung von Art. 16 Nr. 1 GVÜ 1989 und (noch ein bisschen großzügiger) das LugÜ. Für Mietverträge, die über längstens sechs Monate laufen und von natürlichen Personen mit Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat abgeschlossen worden sind,<sup>309</sup> ist neben dem dinglichen nun auch der allgemeine Gerichtsstand des Art. 4 EuGVO zugelassen. Seit Art. 24 Nr. 1 EuGVO kann Vermieter auch eine juristische Person sein.

Immer noch ungelöst sind schwierige Qualifikationsfragen des Art. 24 Nr. 1 EuG-VO. Autonom und sehr eng bestimmt der EuGH die "Verfahren, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben".<sup>310</sup> Klagen auf Nutzungs-

 $<sup>^{305}</sup>$  EuGH Slg. 1985, 99 Tz. 22–25 = Schack Rspr. IPR Nr. 33 – Rösler/Rottwinkel.

<sup>&</sup>lt;sup>306</sup>Vgl. Anm. Kreuzer IPRax 1986, 75, 80.

<sup>&</sup>lt;sup>307</sup> EuGH Slg. 1988, 3791 – Scherrens/Maenhout.

<sup>&</sup>lt;sup>308</sup>Vgl. LG Bochum RIW 1986, 135.

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> An dieser Voraussetzung fehlte es im Fall OLG Frankfurt/M MDR 2008, 336.

<sup>&</sup>lt;sup>310</sup> EuGH Slg. 1990, 27 Tz. 8 – Reichert/Dresdner Bank I: abgelehnt für die *Gläubigeranfechtungsklage* nach Art. 1341–2 nF frz. C. civ.; Folgeentscheidung EuGH Slg. 1992, 2149; ebenso OGH JBl 1998, 380, 381. –